



Stand: 14.04.2025

Kontakt: Mail: [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at), Tel. 057-600/2082

*Wir empfehlen, bei einer allfälligen Antragsstellung dieses Infoblatt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.*

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines Infrastrukturförderung Bibliotheksbereich .....	2
Allgemeines Medienförderung Bibliotheksbereich .....	4
Allgemeines Projektförderung Bibliotheksbereich .....	5
Allgemeines Bibliotheksmitarbeiter:innen .....	6
FAQ Calls Bibliotheksbereich .....	8
Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung .....	12

## **Allgemeines Infrastrukturförderung Bibliotheksbereich**

Um das Bibliothekswesen im Burgenland zu fördern, wurde auf Initiative des Burgenländischen Landtags der „5-Jahres-Bibliotheksentwicklungsplans für das Burgenland“ erarbeitet. Dieser sieht vor, mittels eines Förder- und Maßnahmenprogramms, die Verbesserung der Infrastruktur, die Aktualisierung des Medienbestandes sowie Sonderprojekte in den öffentlichen Büchereien gezielt zu unterstützen.

Das Land Burgenland fördert die Einrichtung moderner, funktional ausgestatteter Bibliotheken sowie Erweiterungen und Umgestaltungen im Hinblick auf Barrierefreiheit und adäquater Raumatmosphäre.

Hierfür stehen finanzielle Mittel in der Höhe von € 35.000 zur Verfügung.

Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### **Infrastrukturförderungen werden für folgende Maßnahmen angeboten:**

Im Bereich räumliche Umbauten:

- Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit und Erweiterung der Räumlichkeiten
- Förderung: max. € 5.000

Im Bereich Raumgestaltung:

- Ankauf von modernem, funktionalem Bibliotheksmobiliar
- benutzerfreundliche Gestaltung (Sofa, Chillout-Lounge, Leitsysteme, Wandverschönerungen, räumliche Adaptierungen für mehr Aufenthaltsqualität)
- Förderung: max. € 2.000

Im Bereich EDV:

- EDV-Ausstattung mit Internetzugang
- Anschaffung oder Aktualisierung des elektronischen Bibliotheksverwaltungsprogramms mit den entsprechenden Lizenzen für zeitgemäßes Arbeiten inklusive erstmaliger Installation
- Ankauf Barcode-Scanner, Drucker (nur alle 5 Jahre möglich)
- Installation von WLAN in der Bücherei
- Ausstattung eines Benutzer-Arbeitsplatzes
- Förderung: max. € 750

### **Bedingungen**

Die Einreichung ist möglich für öffentliche Bibliotheken im Burgenland, die Mitglied beim Landesverband Bibliotheken Burgenland sind. Die Einreichung des Ansuchens muss vor Projektbeginn erfolgen.

## **Einreichung**

Die Einreichung hat mittels samt Beiblatt und der Jahresmeldung zu erfolgen. Das Ansuchen ist bis spätestens 1. März, 1. Juni bzw. 1. Oktober per Mail an [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten.

Es werden nur jene Bewerbungen zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die fristgerechte Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es gilt das First-Come-First-Served-Prinzip.

## **Allgemeines Medienförderung Bibliotheksbereich**

Um das Bibliothekswesen im Burgenland zu fördern, wurde auf Initiative des Burgenländischen Landtags der „5-Jahres-Bibliotheksentwicklungsplans für das Burgenland“ erarbeitet. Dieser sieht vor, mittels eines Förder- und Maßnahmenprogramms, die Verbesserung der Infrastruktur, die Aktualisierung des Medienbestandes sowie Sonderprojekte in den öffentlichen Büchereien gezielt zu unterstützen.

Das Land Burgenland fördert die Einrichtung moderner, funktional ausgestatteter Bibliotheken sowie Erweiterungen und Umgestaltungen im Hinblick auf Barrierefreiheit und adäquater Raumatmosphäre.

Um das Medienangebot der burgenländischen Büchereien zu verbessern und attraktiver zu machen, soll der Ankauf von Medien gefördert werden.

Hierfür stehen finanzielle Mittel in der Höhe von € 16.500 zur Verfügung.

Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### **Medienförderungen werden für folgende Maßnahmen angeboten:**

- Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern, Spielen, Tonies, eBook-Reader etc., die in der Bücherei zum Verleih angeboten werden.
- Förderung: max. € 1.500

### **Bedingungen**

Die Einreichung ist möglich für öffentliche Bibliotheken im Burgenland, die Mitglied beim Landesverband Bibliotheken Burgenland sind. Die Einreichung des Ansuchens muss vor Projektbeginn erfolgen.

### **Einreichung**

Die Einreichung hat mittels samt Beiblatt und der Jahresmeldung zu erfolgen. Das Ansuchen ist bis spätestens 1. März, 1. Juni bzw. 1. Oktober per Mail an [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten

Es werden nur jene Bewerbungen zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die fristgerechte Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es gilt das First-Come-First-Served-Prinzip.

## **Allgemeines Projektförderung Bibliotheksbereich**

Um das Bibliothekswesen im Burgenland zu fördern, wurde auf Initiative des Burgenländischen Landtags der „5-Jahres-Bibliotheksentwicklungsplans für das Burgenland“ erarbeitet. Dieser sieht vor, mittels eines Förder- und Maßnahmenprogramms, die Verbesserung der Infrastruktur, die Aktualisierung des Medienbestandes sowie Sonderprojekte in den öffentlichen Büchereien gezielt zu unterstützen.

Im Rahmen der Projektförderung werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die zur Profilstärkung und Sichtbarmachung der Bibliothek beitragen.

Hierfür stehen finanzielle Mittel in der Höhe von € 10.000 zur Verfügung.

Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### **Projektförderungen werden für folgende Maßnahmen angeboten:**

- Veranstaltungen:
  - Lesungen
  - Kabarett, Musik, Kasperltheater, Zauberer usw.
  - Workshops
  - Leseanimations- und Leseförderungsaktionen
- Förderung: max. € 500
- Sonderprojekte (z.B. nachhaltige Projekte über einen längeren Zeitraum)
- Förderung: max. € 1.000 EUR

### **Bedingungen**

Die Einreichung ist möglich für öffentliche Bibliotheken im Burgenland, die Mitglied beim Landesverband Bibliotheken Burgenland sind. Die Einreichung des Ansuchens muss vor Projektbeginn erfolgen.

### **Einreichung**

Die Einreichung hat mittels samt Beiblatt und der Jahresmeldung zu erfolgen. Das Ansuchen ist bis spätestens 1. März, 1. Juni bzw. 1. Oktober per Mail an [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten.

Es werden nur jene Bewerbungen zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die fristgerechte Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es gilt das First-Come-First-Served-Prinzip.

## **Allgemeines Bibliotheksmitarbeiter:innen**

Um das Bibliothekswesen im Burgenland zu fördern, wurde auf Initiative des Burgenländischen Landtags der „5-Jahres-Bibliotheksentwicklungsplans für das Burgenland“ erarbeitet. Dieser sieht vor, mittels eines Förder- und Maßnahmenprogramms, die Verbesserung der Infrastruktur, die Aktualisierung des Medienbestandes sowie Sonderprojekte in den öffentlichen Büchereien gezielt zu unterstützen.

Mit dem gegenständlichen Call verfolgt das Land Burgenland das Ziel, die Anzahl der haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter:innen von burgenländischen öffentlichen Bibliotheken schrittweise zu erhöhen.

Mit einem Förderungsbeitrag in der Höhe von max. € 9.960 (jährlich) werden Neuanstellungen (davon ausgenommen sind Nachbesetzungen von bereits bestehenden Stellen) bzw. die Ausweitung von bestehenden Anstellungsverhältnissen von Mitarbeiter:innen burgenländischer Büchereien unterstützt. Die Förderung wird für max. 24 Monate gewährt.

### **Bedingungen**

Der Zuschuss kann nur für Personen gewährt werden, die sich im angeführten Stundenausmaß ausschließlich dem Bibliotheksbereich einer öffentlichen Bibliothek widmen.

Der Zuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Ausmaß der Beschäftigung:

- 3 – 10 Wochenstunden: € 2.490 EURO (bzw. monatlich € 207,50 EURO)
- 11 – 20 Wochenstunden: € 4.980 EURO (bzw. monatlich € 415 EURO)
- 21 – 30 Wochenstunden: € 7.470 EURO (bzw. monatlich € 622,50 EURO)
- 31 – 40 Wochenstunden: € 9.960 EURO (bzw. monatlich € 830 EURO)

Die Einreichung ist nur für Gemeinden (oder andere Träger) möglich, deren öffentliche Bibliotheken Mitglieder beim Landesverband Bibliotheken Burgenland sind.

Die Gewährung des Zuschusses kann für Anstellungsverhältnisse ab dem 1.1.2025 beantragt werden und gilt für Arbeitsverhältnisse von frühestens 1.1.2025 bis längstens 30.11.2027.

Im Sinne einer fairen Entlohnung wird ein Mindestlohn in der Höhe von € 3.325,10 (monatlich brutto) für ein Vollzeitäquivalent vorausgesetzt.

Es stehen finanzielle Mittel in der Höhe von € 30.000 zur Verfügung.

### **Einreichung**

Die Einreichung hat mittels samt Beiblatt und der Jahresmeldung zu erfolgen. Das Ansuchen ist bis spätestens 1. März, 1. Juni bzw. 1. Oktober per Mail an [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten.

Es werden nur jene Bewerbungen zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die fristgerechte Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es gilt das First-Come-First-Served-Prinzip.

## FAQ Calls Bibliotheksbereich

Die vorliegenden FAQs erläutern die Richtlinien für Calls im Bibliotheksbereich. Die Förderungen werden in folgenden Bereichen vergeben:

- *Infrastrukturförderung*
- *Medienförderung*
- *Projektförderung*

*Besteht ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Förderung im Zusammenhang mit Calls im Bibliotheksbereich?*

Nein. Die Vergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury.

*Wer kann um Förderung ansuchen und welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden?*

Ansuchen für eine Infrastruktur-, Medien- oder Projektförderung können juristische Personen (z.B. Gemeinde, Pfarre, Verein oder Arbeiterkammer) einbringen. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft beim Landesverband Burgenländischer Bibliotheken (LVBB) und die Antragstellung vor Projektbeginn.

*Wer ist der Antragsteller?*

Antragsteller ist Träger der Bibliothek, z.B. die Gemeinde, die Pfarre, die Arbeiterkammer oder ein Verein.

*Wer ist vertretungsbefugt?*

Vertretungsbefugt ist beispielsweise die Bürgermeisterin, der Pfarrer, der AK-Präsident, der Vereinsobmann / die Vereinsobfrau – je nachdem wer Erhalter ist.

*Warum müssen die Kontaktdaten der Büchereileitung angegeben werden?*

Für eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme bei Fragen zum Förderansuchen ist es hilfreich, die Kontaktdaten der Büchereileitung anzugeben.

*Wann müssen die Förderanträge eingebracht werden?*

Die Förderanträge müssen bis spätestens 1. Oktober eingebracht werden. Es gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip.

### *Was ist eine Infrastrukturförderung?*

Die Errichtung moderner, funktional ausgestatteter Bibliotheken sowie die Erweiterungen und Umgestaltungen im Hinblick auf Barrierefreiheit und adäquater Raumatmosphäre werden gefördert. Infrastruktur-Förderungen werden für räumliche Umbauten, Raumgestaltung und im Bereich der EDV vergeben. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### *Was ist eine Projektförderung?*

Als Projektförderung gelten jene Förderbeiträge, die ausschließlich für ein konkretes Projekt gewährt werden. Das Vorhaben muss zeitlich begrenzt sein. Im Rahmen der Projektförderung werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die zur Profilstärkung und Sichtbarmachung der Bibliothek beitragen. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### *Was ist eine Medienförderung?*

Dabei wird der Ankauf von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonies, eBook-Reader usw.) gefördert. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expert:innenjury.

### *Gibt es eine festgesetzte Förderhöhe?*

Infrastrukturförderung:

- Im Bereich räumliche Umbauten: maximal € 5.000 Förderung
- Im Bereich Raumgestaltung: maximal € 2.000 Förderung
- Im Bereich EDV: maximal € 750 Förderung

Projekt-Förderungen: Lesungen, Kabarett, Musik, Kasperltheater, Zauberer usw., Workshops und Leseanimations und Leseförderungsaktionen – maximal € 500 Förderung

Sonderprojekte (z.B. nachhaltige Projekte über einen längeren Zeitraum): maximal 1.000 Förderung

Medienförderung: Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern, Spielen, Tonies, eBook-Reader etc. maximal € 1.500 Förderung

### *Welche Dokumente müssen dem Ansuchen beiliegen?*

Das Formular für die jeweilige Förderung muss wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt werden, ebenso wie das Beiblatt zum Call und die Jahresmeldung für den BVÖ.

### *Müssen das Beiblatt zum Call und die Jahresmeldung bei jedem Förderansuchen ausgefüllt werden?*

Ja, um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen, müssen Beiblatt und Jahresmeldung jedem Förderansuchen beigelegt werden.

### *Können mehrere Förderanträge eingebracht werden?*

Aus den Rubriken Infrastruktur-, und Medien-Förderungen kann nur einmal im Jahr angesucht werden. Projektförderungen können zwei Mal pro Jahr eingereicht werden.

### *Wer entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Projekts?*

Ansuchen um eine Projekt-, Medien oder Infrastrukturförderung werden einer Expert:innenjury vorgelegt. Diese unterzieht das Förderansuchen einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung.

### *Wie erfahre ich die Entscheidung über die Förderhöhe?*

Nach Begutachtung und Bearbeitung durch die Jury erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann auch eine Zweckwidmung der Förderung beinhalten.

### *Welche Verpflichtungen als Fördernehmer:in stehen mit der Gewährung einer Förderung in Verbindung?*

Der / Die Förderungsnehmer:in hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag bzw. der Zuschrift festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 1) Rechnungen mit einem Originalkontoauszug oder Online-Banking-Kontoauszug
- 2) Belegsaufstellung der eingereichten Rechnungen in der Höhe der Förderung, die handschriftlich von jenen Personen zu unterfertigen ist, die auch das Förderansuchen unterzeichnet haben (verbleibt in der Abteilung)
- 3) Auflistung der Gesamtkosten (Übersicht, keine Belegsaufstellung)
- 4) aussagekräftiger Projektbericht, der sich mit der Erfüllung der im Antrag formulierten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen auseinandersetzt
- 5) Nachweis der Publizität (Verwendung des Logos)

### *Was sind Indikatoren?*

Anhand von Indikatoren können Ziele messbar gemacht werden. Die beiliegenden Vorschläge sollen als Orientierungshilfe dienen. Die tatsächlichen Indikatoren müssen jedoch dem Projekt angepasst und ein Instrument für die Messung der Zielerreichung sein.

Qualitative Indikatoren sind Merkmale, die sich anhand von Einschätzungen beschreiben lassen: z.B. Nachhaltigkeit, Burgenlandregal, Effizienz in Bearbeitungsabläufen aber auch in Entlehnungsprozessen, Zufriedenheit der Besucher:innen, Medienpräsenz, Wirkungskreiserweiterung, Steigerung des Bekanntheitsgrades, etc.

Quantitative Indikatoren sind Merkmale, die sich mit einer Zahl beschreiben lassen: z.B. Anzahl der Veranstaltungen, Teilnehmer:innen an den Veranstaltungen, Medienbestand, verliehene Medien, Besucher:innenzahlen, Mitgliederzahlen etc.

*Wie erfolgen Kontrollen?*

Der Förderstelle sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

## Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gelten grundsätzlich die Kriterien des Fördervertrags bzw. der Zuschrift der Abt. 7 über die Vergabe der Förderung. Daraus geht hervor, welche Unterlagen beizulegen sind. Diese umfassen zumindest:

- 1) Rechnungen (mehr dazu siehe unten)
- 2) Belegaufstellung der eingereichten Rechnungen in der Höhe der Förderung, die handschriftlich, statutengemäß (gemäß Firmenbuch, Vereinsregister etc.) unterfertigt ist (verbleibt in der Abteilung)
- 3) Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Sponsoring und Förderungen von anderen Stellen)
- 4) aussagekräftiger Projektbericht, der sich mit der Erfüllung der im Antrag formulierten qualitativen und quantitativen Indikatoren auseinandersetzt
- 5) Nachweis der Publizität (Verwendung des Logos)

Bitte beachten Sie, dass eventuell eine Zweckwidmung für die Förderung angeführt ist, oder dass weitere Unterlagen (wie z.B. Belegexemplare von CDs oder Büchern) gefordert sein könnten.

Die Nachweise sind bevorzugt digital an [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at) zu übermitteln.

### Zu 1) Rechnungen

- Die belegmäßige Abrechnung hat – sofern in der Zuschrift bzw. im Fördervertrag nicht anders vorgegeben – mit Rechnungen und entsprechenden Kontoauszügen oder einem Online-Banking-Kontoauszug mit Auszugsnummer zu erfolgen.
- Die vorgelegten Rechnungen müssen jedenfalls der Widmung in der Zuschrift bzw. im Fördervertrag entsprechen.
- Bei Barrechnungen muss der Vermerk „Betrag bar erhalten“ mit Unterschrift des Rechnungslegers erfolgen.
- Kassenbelege müssen von dem / der Fördernehmer:in mit Erläuterungen versehen werden.
- Zur Vorlage der Abrechnung ist die Belegaufstellung verpflichtend zu verwenden, die als Download auf der Homepage des Landes Burgenland zu finden ist.
- Die Kosten für Verköstigungen (Essen und Trinken) sind, sofern in der Zuschrift nicht ausdrücklich genehmigt, nicht förderfähig.
- Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge abgerechnet werden.
- Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben förderfähig, die von dem / der Projektträger:in korrekt beauftragt, beglichen und bezahlt wurden.
- Die Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sein.
- Die Kosten müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.
- Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmen und unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:
  - Die Eigenleistungen müssen bereits im Projektantrag genau definiert werden.

- Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines „Leistungsverzeichnisses für Eigenhonorare“, das gemäß dem Vieraugenprinzip vom Leistungserbringer und einer zusätzlichen, befugten Person unterschrieben werden muss. Die Vorlage ist auf der Website der Abteilung zu finden.
- Das geförderte Projekt darf nicht ausschließlich aus Eigenleistungen bestehen.
- Die Höhe des Stundensatzes darf einen Betrag von € 15 nicht überschreiten.
- Personalkosten werden mit dem monatlichen Gehaltsnachweis samt allen Dienstgeberanteilen abgerechnet. Der originale Kontoauszug der Nettogehaltsauszahlung des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin ist auf jeden Fall beizulegen.

Weiters gilt:

- Die Vorlage der Abrechnung hat innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfolgen.
- Es ist zu berücksichtigen, dass Rechnungen, die vor dem Datum des Förderansuchens ausgestellt worden sind, nicht anerkannt werden können!
- In dem Fall, dass der / die Fördernehmer:in die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht ordnungsgemäß belegt, muss der Förderbetrag rücküberwiesen werden.
- Die Rechnungen sind, ebenso wie die Zahlungsnachweise, fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummerierung hat den Rechnungsnummern (Ifd. Nr.) auf der Belegaufstellung zu entsprechen.
- Für öffentliche Fördernehmer:innen gilt das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung.